

1. Vorsitzender: Jan Gebhardt Bürgermeister-Rusch-Straße 9A ◆ 86609 Donauwörth



Satzung

(Fassung vom Januar 2013)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen: Siedlergemeinschaft Donauwörth – Ramberg e.V. und hat seinen Sitz in Donauwörth, Stadtteil Riedlingen.

Er ist über den Verband Wohneigentum e. V., Bezirk Schwaben, Mitglied im Verband Wohneigentum e. V., Landesverband Bayern, und im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, örtlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich

Der Zweck des Vereins ist der organisatorische Zusammenschluss der Siedler, Eigenheimer und Siedlungswilligen, die in allen Organisations- und Siedlungsfragen auf örtlicher Basis sowohl ideell als auch fachlich von ihm betreut und beraten werden.

Dem Verein obliegt im besonderen:

- Die Pflege und Förderung des Siedlungs- und Eigenheimgedanken in Wort und Schrift, insbesondere gegenüber den Mitgliedern sowie den örtlichen Behörden, sonstigen Organisationen und Einrichtungen und der Presse.
- 2. die Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Obst- und Gartenbaues, der Vorratshaltung und aller sonstigen Fragen, die zur Verbesserung der Lebenshaltung im Familienheim führen.
- 3. der Einsatz ehrenamtlicher Gartenberater und Baumwarte.
- 4. Die Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. von Vorträgen und das Abhalten von Lehrkursen, sowie von Veranstaltungen zur Pflege und Förderung gesellschaftlicher Kontakte,

z. B. Feste, Ausflüge, Feiern.

- 5. die Vermittlung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie sonstigen Bedarf für Haus und Garten.
- 6. die Anschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten, sowie die Herstellung und Pflege von Gemeinschaftsanlagen, allenfalls in Gemeinschaftsarbeit.
- 7. die Betreuung in Form einer Beratung und bei gemeinsamen Anliegen Vertretung der Mitglieder in den die Siedlung betreffenden Steuer- und Rechtsfragen, evtl. in Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband.
- 8. die Pflege des Schrifttums für das Siedlungswesen durch Versorgung der Mitglieder mit einer Fachzeitschrift über den Landesverband.
- 9. die Vermittlung des Versicherungsschutzes für den Haus- und Grundbesitz für jedes Mitglied, sowie im Einzelfall einer Sterbegeldvorsorgeversicherung und anderer Versicherungen über den Verband Wohneigentum e.V., Landesverband Bayern.



1. Vorsitzender: Jan Gebhardt Bürgermeister-Rusch-Straße 9A ◆ 86609 Donauwörth



Mitgliedschaft

Mitglied der Siedlergemeinschaft kann jeder Bewerber oder Besitzer einer Siedlerstelle oder eines Eigenheims in dem Bereich des Stadtteiles Riedlingen werden. Die Satzung ist von jedem Mitglied beim Eintritt anzuerkennen. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und arbeitet konfessionell und parteipolitisch neutral.

Die Ausübung der Mitgliederrechte kann über die nach § 4 geltende Regelung hinaus von Fall zu Fall auch auf andere Familienmitglieder übertragen werden. Die Übertragung mehrerer Mitgliederrechte an eine Person ist nicht statthaft.



1. Vorsitzender: Jan Gebhardt Bürgermeister-Rusch-Straße 9A ♦ 86609 Donauwörth



§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet. Im Ablehnungsfall ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Mit der Mitgliedschaft bei der Siedlergemeinschaft ist die Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum e.V., Landesverband Bayern bzw. Bezirksverband Schwaben verbunden. Sind die Ehegatten gemeinsame Eigentümer des Familienheimes, dann kann die Mitgliedschaft entweder auf den Ehemann oder auf die Ehefrau lauten. Das passive und aktive Wahlrecht kann beliebig von dem einen oder dem anderen Ehegatten wahrgenommen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres
- c) infolge Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
 - seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und ohne besonderen Grund länger als drei Monate nach abgelaufenem Kalenderjahr im Rückstand bleibt
 - 2. die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet oder den Gemeinschaftsfrieden böswillig stört

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand, der schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Mitgliedsrechte ruhen bereits vom Tage des Ausschlusses durch die Vorstandschaft. Die Beitragspflicht endet wie beim freiwilligen Austritt (Buchst. b). Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. jährlich DM 30,--. Er wird von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Zahlungsart wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.



1. Vorsitzender: Jan Gebhardt Bürgermeister-Rusch-Straße 9A ◆ 86609 Donauwörth



§ 7 Gemeinschaftseinrichtungen

Jedes Mitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen nach geltenden Richtlinien zu benützen. Das Mitglied ist zur pfleglichen und schonenden Behandlung von Geräten und Einrichtungen verpflichtet.

Soweit zur Deckung anfallender Unkosten Benutzungsgebühren, die jeweils von der Vorstandschaft zu beschließen sind, erhoben werden müssen, sind diese zu entrichten. Für etwaige grob fahrlässige Beschädigung ist der jeweilige Benutzer des Geräts haftbar.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Satzung
- b) Bestellung und Abberufung der Vorstandschaft und der Revisoren nach Maßgabe des § 10
- c) der Rechenschaftsbericht einschl. Kassenbericht und die Entlastung der Vorstandschaft
- d) Auflösung des Vereins
- e) die Höhe und Zahlungsweise des Vereinsbeitrags
- f) Erstellung und Beschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsgeräten
- g) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen unter Mithilfe der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorstandschaft mindestens einmal im Jahr oder, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Grundangabe schriftlich fordert, einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Mitgliederversammlung auch dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn kein entsprechender Punkt auf der Tagesordnung vorgesehen ist.

Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind dann zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine Behandlung stimmt. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie dürfen ferner erst nach Einholung einer Stellungnahme des Verband Wohneigentum e.V., Bezirksverband Schwaben, behandelt werden.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



1. Vorsitzender: Jan Gebhardt Bürgermeister-Rusch-Straße 9A ◆ 86609 Donauwörth



Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Bei der folgenden Mitgliederversammlung ist die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu 8 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretende Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernehmen.

Die Vorstandschaft wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelheiten hierzu regelt die Wahlordnung in der zum Zeitpunkt der Wahl jeweils gültigen Fassung. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitarbeiter erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte der Siedlergemeinschaft. Sie ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann die Vorstandschaft die notwendigen Mitarbeiter und Helfer (z. B. Gerätewart, Gartenfachberater, Mitarbeiter für Vereinsveranstaltungen) berufen.



1. Vorsitzender: Jan Gebhardt Bürgermeister-Rusch-Straße 9A ◆ 86609 Donauwörth



Der Vorsitzende hat wenigstens drei mal im Jahr und sonst nach Bedarf eine Sitzung einzuberufen. Über besondere Geschäftsvorfälle hat er in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Barauslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen, sind auf Verlangen zu erstatten.

§ 11 Revision

In der Mitgliederversammlung werden jeweils 2 Revisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Die Geschäftsführung einschl. Kassen- und Buchführung ist jährlich mindestens einmal durch die Revisoren zu prüfen. Der Zeitpunkt der Prüfung ist von den Revisoren zu bestimmen. Die Revisionen sollen möglichst unangemeldet erfolgen. Den Revisoren sind unaufgefordert alle Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen alle Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen im Falle des § 9.4.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung hat unter Beachtung des § 9.4 zu erfolgen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt einem gemeinnützigen, ortsansässigem Verein zu.

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß, unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Beschlussfassung über eine Satzung" einberufenen Mitgliederversammlung (mit der Mehrzahl der Stimmen) beschlossen.

Donauwörth, den 21. Januar 2013

gez.: Erwin Nier, 1. Vorsitzender

(Unterschriften)



1. Vorsitzender: Jan Gebhardt Bürgermeister-Rusch-Straße 9A ♦ 86609 Donauwörth



Bemerkung:

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die Satzung vom 05. Januar 1982 außer Kraft.